

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Von einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wird gesprochen, wenn mehrere Endverbraucher den lokal produzierten Strom einer Photovoltaikanlage gemeinsam nutzen und gegenüber dem EWD als ein gemeinsamer Stromkunde auftreten.

Der ZEV eignet sich insbesondere für Mehrfamilienhäuser oder mehrere gemeinsam erschlossene Liegenschaften. Die interne Messung und Abrechnung erfolgen durch den ZEV beziehungsweise dessen Vertreter.

Voraussetzungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) setzt folgendes voraus:

Alle ZEV-Teilnehmer befinden sich am Ort der Stromproduktion.

Alle ZEV-Teilnehmer sind über denselben Netzanschlusspunkt mit der Photovoltaikanlage verbunden.

Die Photovoltaikanlage verfügt über eine Leistung von mindestens 10 % der Anschlussleistung des Zusammenschlusses.

Der ZEV wird gegenüber dem EWD durch einen Vertreter organisiert und vertreten.

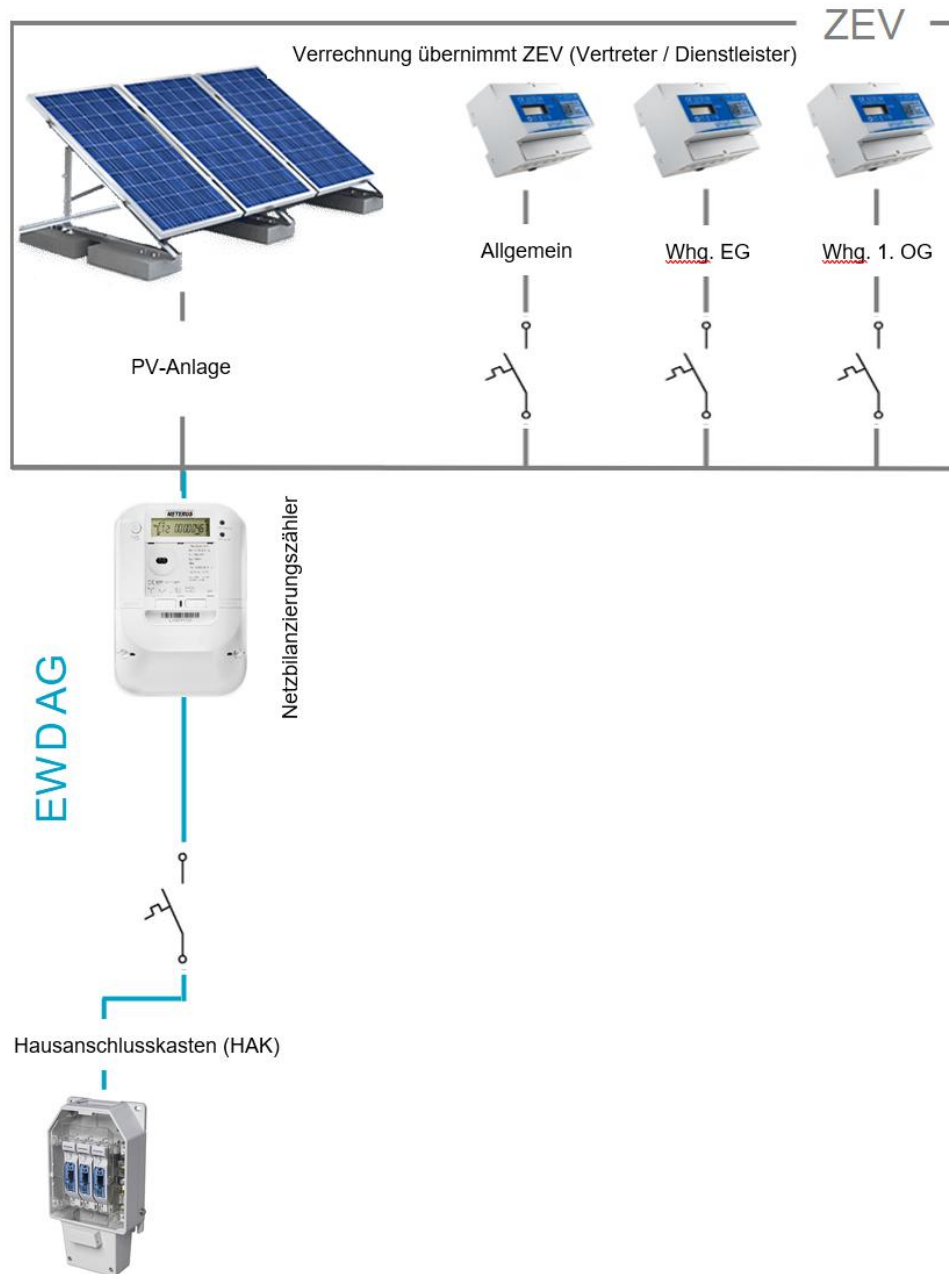
Produzenten

- erzielen für den innerhalb des ZEV genutzten Solarstrom in der Regel höhere Erlöse als bei einer Einspeisung ins Verteilnetz
- können den internen Solarstrompreis im gesetzlichen Rahmen festlegen und steigern den Eigenverbrauch der Photovoltaikanlage
- übernehmen die interne Abrechnung selbst oder beauftragen einen Dienstleister damit

ZEV-Teilnehmer

- beziehen lokal erzeugten Solarstrom zu einem innerhalb des ZEV festgelegten Preis
- erhalten ihre Stromrechnung direkt vom ZEV beziehungsweise dessen Vertreter
- profitieren von einer höheren Eigenversorgung
- sind nicht mehr direkte Stromkunden im EWD-Verteilnetz

So funktioniert ein ZEV



- Alle ZEV-Teilnehmer können lokal erzeugten Strom gemeinsam nutzen.
- Die interne Abrechnung erfolgt durch den ZEV. Das EWD misst und verrechnet lediglich den Netzbilanzierungszähler.
- Für den innerhalb der ZEV genutzten Solarstrom fallen keine Netznutzungsentgelte und keine gesetzlichen Abgaben an.
- Das öffentliche Netz darf nicht in Anspruch genommen werden.
- Es besteht Solidarhaftung innerhalb des ZEV.

Kriterium	ZEV
Gesetzesgrundlage	Allgemeine Grundlage: Art. 17 EnG sowie Art. 15–18 EnV.
Vorgabe zu Anlagengrösse?	Mindestens 10 % der Anschlussleistung des Zusammenschlusses
Über mehrere Grundstücke möglich?	Ja, sofern sie über denselben Netzanschlusspunkt mit der Photovoltaikanlage verbunden sind.
Darf das Verteilnetz des EWD in Anspruch genommen werden?	Nein.
Teilnahme	Für Mieter und Pächter kann die Teilnahme verpflichtend sein (gemäss gesetzlichen Vorgaben).
Verantwortlich für Grundversorgung	Der ZEV tritt gegenüber dem EWD als ein gemeinsamer Stromkunde auf.
Verhältnis zum Netzbetreiber	Das EWD misst und verrechnet ausschliesslich den Netzbilanzierungszähler. Die interne Verteilung erfolgt innerhalb des ZEV.
Messung	Die Messung innerhalb des ZEV erfolgt durch den ZEV oder einen beauftragten Dienstleister. Das EWD misst lediglich den Netzbilanzierungszähler.
Solarstrompreis	Der ZEV legt den Preis für den intern gelieferten Solarstrom fest.

Erforderliche Unterlagen

- Bestimmung des Vertreters der Gemeinschaft (ZEV-Vertreter)
- Rahmenvertrag mit Unterschrift aller ZEV-Teilnehmer

Fragen?

Wir beraten Sie gerne:

info@ewd.ch

081 415 38 00